



KOA 12.045/18-009

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde wegen behaupteter Verletzungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 115/2017, wird soweit diese gegen die am 27.10.2017 unter der Internetadresse <http://tv.orf.at/program/orf2/20171027/796695001/story> veröffentlichte Online-Sendungsvorankündigung der Sendung ZIB 2 gerichtet ist, die zunächst „Nordkoreanische Pässe aus Österreich: Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und gleich auch falsche Pässe für Südkorea mitproduziert hat.“ und später „Nordkoreanische Pässe aus Österreich: Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und gleich auch Pässe für Südkorea mitproduziert hat.“ gelautet hat, gemäß den §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und § 37 iVm § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 iVm § 18 sowie § 10 Abs. 4, 5 und 7 ORF-G Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF das Objektivitätsgebot dadurch verletzt hat, dass er eine irreführende Formulierung gewählt hat.
2. Soweit sich die Beschwerde gegen die Anmoderation der Berichterstattung in der im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung ZIB 2 vom 27.10.2017 richtet, wird diese gemäß den §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 und § 10 ORF-G als unbegründet abgewiesen.
3. Dem Beschwerdegegner wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf der Startseite seines Online-Angebotes TV.ORF.at unter <http://tv.orf.at/> werktags für einen Zeitraum von 24 Stunden in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: In der auf der Website <http://tv.orf.at/> veröffentlichten Online-Sendungsvorankündigung der Sendung ZIB 2 vom 27.10.2017 wurde behauptet, die Österreichische Staatsdruckerei GmbH hätte einen Auftrag Nordkoreas angenommen und gleich auch (falsche) Pässe für Südkorea mitproduziert. Diese Formulierung war insoweit irreführend, als sie den unzutreffenden Eindruck hinterließ, die Österreichische Staatsdruckerei GmbH hätte (falsche) Pässe für Südkorea mitproduziert und selbst an Südkorea weitergegeben. Der ORF hat dadurch gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

4. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 22.11.2017, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erhob die Österreichische Staatsdruckerei GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) und beantragte die Feststellung, dass dieser durch die unter <http://tv.orf.at/program/orf2/20171027/796695001/story> abrufbare Online-Ankündigung der Berichterstattung in der Sendung ZIB 2 vom 27.10.2017 sowie durch die Anmoderation der Berichterstattung in der Sendung ZIB 2 vom 27.10.2017 die Bestimmungen der §§ 4 und 10 ORF-G verletzt habe.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, der Beschwerdegegner habe am 27.10.2017 unter <http://tv.orf.at/program/orf2/20171027/796695001/story> die wesentlichen Inhalte der für diesen Abend geplanten Nachrichtensendung ZIB 2 angekündigt. Unter anderem sei auch ein Bericht über einen Auftrag der Demokratischen Volksrepublik Korea (im Folgenden: Nordkorea) an die Beschwerdeführerin für diese Nachrichtensendung geplant gewesen. Diese Online-Ankündigung habe wie folgt gelautet:

„Nordkoreanische Pässe aus Österreich:

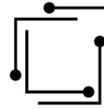
Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und gleich auch falsche Pässe für Südkorea mitproduziert hat.“

Über telefonische Intervention des von der Beschwerdeführerin beauftragten Rechtsanwalts bei der zuständigen Redakteurin des Beschwerdegegners – welche erklärt habe, über diese Textierung der Ankündigung selbst überrascht gewesen zu sein und diese jedenfalls nicht verfasst zu haben – sei erreicht worden, dass das Wort „falsche“ im Lauf des Abends eliminiert wurde; der jedoch nach wie vor unwahre Text der Ankündigung sei im Übrigen unverändert weiterhin online zur Verfügung gestellt worden und habe wie folgt gelautet:

„Nordkoreanische Pässe aus Österreich:

Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und gleich auch Pässe für Südkorea mitproduziert hat.“

Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass beide Textierungen unwahr seien, da sie - selbst wenn sie einen Auftrag von Nordkorea ausgeführt hätte - deswegen keineswegs „gleich auch Pässe für Südkorea mitproduziert hat“. Das Bundesministerium für Inneres (BMI) habe in seiner Stellungnahme vom 27.10.2017 bekanntgegeben, dass die Beschwerdeführerin über Aufforderung des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) diesem eine gewisse Anzahl von Blanko-Reisepässen zur Verfügung gestellt habe. Es habe sich um Mitarbeiter des BMI gehandelt, welche laut eigener Mitteilung des BMI drei Musterexemplare an Bedienstete Südkoreas weitergegeben hätten. Das BMI habe in seiner Stellungnahme überdies



ausgeführt, dass diese Blanko-Reisepässe weder Personaldaten aufweisen noch über Reisepass-Nummern oder ähnliche individuelle Unterscheidungsmerkmale verfügen würden, weshalb ihnen auch keinerlei Ausweis- oder Urkundencharakter zukomme. Logischerweise sei demgemäß die Behauptung, die Beschwerdeführerin habe „*falsche Pässe für Südkorea mitproduziert*“, unzulässig. Unzulässig, weil ebenso unwahr, sei jedenfalls auch die Behauptung, die Beschwerdeführerin habe „*gleich auch Pässe für Südkorea mitproduziert*“. Es habe dazu auch keinerlei Hinweis oder gar Beweis in den präsentierten Unterlagen des Beschwerdegegners gegeben.

Die angekündigte Berichterstattung habe am Abend des 27.10.2017 in der Sendung ZIB 2 im Fernsehprogramm ORF 2 auch stattgefunden und sei wie folgt anmoderiert worden:

„Doppelpass: was die Österreichische Staatsdruckerei mit Nordkorea zu tun hat und welche Rolle Südkorea dabei spielt.

Die Österreichische Staatsdruckerei hat im Jahr 2015 einen Auftrag für 200.000 nordkoreanische Reisepässe bekommen. So weit, so kaufmännisch nachvollziehbar. Im Vorjahr hat aber dann der verfeindete Nachbar Südkorea um drei Musterexemplare der nordkoreanischen Pässe angesucht, wie es hieß, und die wurden auch geliefert.“

Die Beschwerdeführerin wandte diesbezüglich ein, dass ein unbefangener Seher die gegenständliche Anmoderation nur so verstehen könne, dass Südkorea die zitierten Musterexemplare bei der Beschwerdeführerin angefordert habe, und dass es die Beschwerdeführerin gewesen sei, die diese auch geliefert habe. Die Behauptung jedoch, dass die Beschwerdeführerin drei Musterexemplare von für Nordkorea produzierten Pässen an Südkorea geliefert habe, sei unwahr.

Die Beschwerdeführerin führte weiters aus, dass die zitierten Behauptungen nicht nur unwahr, sondern auch geschäfts- und rufschädigend im Sinne des § 1330 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 1811/946 idF BGBl. I Nr. 153/2017, seien. Die Beschwerdeführerin erhalte rund 20 Prozent ihres Auftragsvolumens aus dem Ausland und habe als Produzentin besonders sensibler Urkunden und Dokumente in besonderem Maße auf ihren Ruf als seriöses und der Verschwiegenheit verpflichtetes Unternehmen zu achten. Das Vertrauen der Kunden der Beschwerdeführerin sowie potentieller Auftraggeber in die Seriosität dieses Unternehmens sei für diese von essenzieller Bedeutung, und könne durch eine solche Berichterstattung erschüttert werden. Die Behauptung, die Beschwerdeführerin würde unter der Hand Reisepässe, die sie für ein bestimmtes Land produziert hätte, an ein anderes - mit diesem Auftraggeber noch dazu verfeindetes - Land weitergeben, widerspreche der Unternehmensethik der Beschwerdeführerin und lasse deren Geschäftsgebarung in extrem schlechtem Licht erscheinen. Obwohl die Behauptung, die Beschwerdeführerin hätte „falsche“ Reisepässe produziert, bei genauerem Nachdenken wohl unsinnig erscheine, hinterlasse sie bei einem breiten Publikum, das nicht notwendigerweise jedes Detail der Berichterstattung des Beschwerdegegners hinterfrage, den Beigeschmack der Unseriosität der Beschwerdeführerin.

Dass der Beschwerdegegner als öffentlich-rechtliche Sendeanstalt dem Gebot der Wahrheit der Berichterstattung und der Objektivität unterliege, wisse das Publikum, erwarte dies vom Beschwerdegegner auch und messe dessen Berichterstattung wohl erhöhte Glaubwürdigkeit bei. Sei diese Berichterstattung dann unwahr und geschäftsschädigend, habe dies besonderes Gewicht.

Der Bericht in der Sendung ZIB 2 habe die zitierte Anmoderation, deren Behauptungen wie auch die Behauptungen der Sendungsankündigung zwar nicht bestätigt. Ungeschehen könne der Bericht diese mehrfachen Falschbehauptungen jedoch nicht machen, und es sei anzunehmen, dass diese zumindest bei einem Teil des Publikums „hängenblieben“, oder dass zumindest ein Teil des Publikums die nachfolgende Berichterstattung gewissermaßen mit dem „Filter“ des durch Ankündigung und Anmoderation geschaffenen Vorverständnisses gehört, gesehen und aufgefasst habe.

In rechtlicher Hinsicht führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes aus:

Die Beschwerdeführerin erachte sich iSd § 36 ORF-G in ihren rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen durch die Berichterstattung des Beschwerdegegners als verletzt.

Gemäß § 18 ORF-G fänden auf die Veranstaltung und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag die Regelungen des ORF-G uneingeschränkt Anwendung. Es stehe außer Zweifel, dass ein Hinweis auf eine Nachrichtensendung ebenfalls im öffentlich-rechtlichen Auftrag statfinde. Das hieße aber, dass auch auf die gegenständliche Online-Veröffentlichung (Sendungsankündigung) sowohl § 4 ORF-G, dem zufolge der Beschwerdegegner bei der Gestaltung seiner Sendungen und Angebote für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen zu sorgen habe, als auch § 10 ORF-G anzuwenden seien, wonach die Information des ORF umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein habe, alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen seien, Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen hätten.

Nichts Anderes gelte für die zitierte Anmoderation des Berichts über die Beschwerdeführerin in der Sendung ZIB 2 vom 27.10.2017. Gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 10 ORF-G hätten sowohl die zitierte Anmoderation wie auch der zitierte Sendungshinweis im Online-Angebot des ORF verstoßen.

Der Beschwerde beigelegt wurden eine APA OTS-Originaltext Presseaussendung des BMI vom 27.10.2017 („Klarstellung zu Berichterstattung über ‚Pass-Weitergabe an Südkorea‘“) sowie eine APA OTS-Originaltext Presseaussendung der „Profil Redaktion GmbH“ vom 28.10.2017 („BMI-Affäre um nordkoreanische Reisepässe“), in welcher die Rechercheergebnisse der Recherchegemeinschaft bestehend aus dem Beschwerdegegner, der Tageszeitung „Der Standard“ und dem Nachrichtenmagazin „profil“ zusammengefasst wurden.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 30.11.2017 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner und forderte diesen zur Stellungnahme binnen zwei Wochen auf. Mit E-Mail vom 15.12.2017 ersuchte der Beschwerdegegner um Erstreckung der Frist bis 02.01.2018, welche diesem gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 27.12.2017 äußerte sich der Beschwerdegegner zur Beschwerde und legte sowohl einen Mitschnitt der inkriminierten Sendung als auch die E-Mail Korrespondenz zwischen einem Journalisten des Nachrichtenmagazins „profil“ im Namen der Recherchegemeinschaft und der Beschwerdeführerin vor.

Zum Sachverhalt führte der Beschwerdegegner aus, dass in der inkriminierten Online-Berichterstattung einmal von „*falschen Pässen*“ gesprochen worden sei, wenig später von „*Pässen*“ und in der inkriminierten Fernsehberichterstattung auch das Wort „*Blankopässe*“ verwendet worden sei.

Die Beschwerdeführerin sei mittels E-Mail vom 24.10.2017 von einem Journalisten des Nachrichtenmagazins „profil“ im Namen der Recherchegemeinschaft, bestehend aus dem Beschwerdegegner, dem Nachrichtenmagazin „profil“ und der Tageszeitung „Der Standard“, um eine Stellungnahme ersucht worden. Die Beschwerdeführerin habe in einer E-Mail vom 25.10.2017 mitgeteilt, dass sie als Hochsicherheitsunternehmen sehr strikte Vorgaben in der Kommunikation zu Kunden und Aufträgen wie auch zu Nichtkunden und Nichtaufträgen habe und sie aus diesem Grund solche Anfragen weder bestätigen noch dementieren könne.

Rechtlich führte der Beschwerdegegner aus, dass es sich bei einem Pass um eine öffentliche Urkunde handle, mit welcher im Wesentlichen die Staatsbürgerschaft des Passinhabers bestätigt werde. In der Berichterstattung habe es sich aber gerade nicht um Pässe gehandelt, da eben keine Personenidentität damit festgestellt worden sei. Es handle sich daher um keine richtigen Pässe, sondern um „*falsche Pässe*“, denen laut BMI kein Ausweis- und Urkundencharakter zukomme. Es sei nicht gesagt worden, dass es sich um gefälschte Dokumente handle, was eine andere rechtliche Qualität haben würde. Die – journalistisch saloppe – Formulierung „*falsche Pässe*“ habe den Tatsachen entsprochen, da keine richtigen Pässe ausgestellt oder produziert worden seien. Der Durchschnittskonsument verstehe diese Formulierung im Gesamtzusammenhang genau in diesem Sinne. Die Berichterstattung könne nicht in Einzelteile zerlegt werden.

Hinsichtlich der inkriminierten Anmoderation der Berichterstattung in der Sendung ZIB 2 vom 27.10.2017 führte der Beschwerdegegner aus, dass die Argumentationskette der Beschwerdeführerin, dass sich nämlich aus der Anmoderation nur ergeben könne, dass die Beschwerdeführerin die „*Musterexemplare von Pässen*“ an Südkorea geliefert habe, zu kurz greife, da in der Anmoderation zwei Sachverhaltsdetails zusammengefasst worden seien:

Zum einen der Auftrag über 200.000 nordkoreanische Reisepässe an die Beschwerdeführerin und zum anderen die Tatsache, dass der verfeindete Nachbar Südkorea um drei Musterexemplare angesucht habe. Aus der Anmoderation ergebe sich nicht, wo um diese Musterexemplare angesucht worden sei, genauso wenig ergebe sich daraus, wer diese Musterexemplare geliefert habe.

Unrichtig sei darüber hinaus das Vorbringen in der Beschwerde, dass die „*zitierten Behauptungen ... unwahr*“ seien. Es werde weder in der Moderation noch im Online-Text behauptet, dass die Musterexemplare von der Beschwerdeführerin weitergegeben worden seien. Insofern sei das Vorbringen daher unzutreffend und die Beiträge sohin auch nicht rufschädigend.

Sowohl die Beschwerdeführerin als auch das BMI seien um eine Stellungnahme ersucht worden. Diese sei in der Sendung teilweise wortwörtlich wiedergegeben worden. Der Beschwerdeführerin sei daher die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden.

Es entspreche nicht der Berichterstattung des Beschwerdegegners, dass die Beschwerdeführerin unter der Hand „Reisepässe“ (noch dazu an ein verfeindetes Land) einfach weitergeben habe. Der Beschwerdegegner habe sowohl in der Anmoderation als auch in dem darauffolgenden Beitrag klar dargelegt, dass das BMI drei Reisepässe im Rahmen der üblichen Polizeikooperation zu Schulungs- und Anschauungszwecken, um Fälschungssicherheit zu prüfen und Verfälschungsmerkmale zu erkennen, weitergegeben habe.

Weiters brachte der Beschwerdegegner vor, dass für die Anmoderation nichts Anderes gelten würde als für den Titel einer Sendung. Vom Titel einer nonfiktionalen Sendung müsse im Lichte des Objektivitätsgebotes erwartet werden können, dass damit deren grundsätzlicher Inhalt – wenn auch nur grob – erfasst werde. Aus dem Titel bzw. hier der Anmoderation haben sich daher adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand der Sendung ziehen zu lassen. Beim Titel eines Fernsehbeitrages handle es sich um ein wesentliches Element des Beitrages, dem insbesondere im Hinblick auf Programmankündigungen eine besondere Bedeutung zukomme, weshalb der Wahl und Formulierung eines Titels eines Beitrages im Lichte des Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G eigenständige Bedeutung zukomme. Das Verhältnis von Titel und Inhalt einer Sendung sei somit einer eigenständigen Beurteilung am Maßstab des rundfunkrechtlichen Objektivitätsgebotes zugänglich.

Thema des Beitrages sei sowohl die Berichterstattung über einen Auftrag für 200.000 Pässe für Nordkorea als auch die Lieferung von Musterexemplaren (eben „falschen Pässen“) an den verfeindeten Nachbarstaat Südkorea gewesen. Es sei vor allem darum gegangen, einerseits zu thematisieren, dass die mittlerweile privatisierte Beschwerdeführerin Aufträge von einem mit zahlreichen Sanktionen versehenen Staat annehme, und andererseits eine mögliche Kooperation mit dem verfeindeten Nachbarstaat Südkorea aufzuzeigen. Genau dies sei auch Beitragsgegenstand gewesen. Insofern gebe sowohl die Anmoderation als auch der inkriminierte Online-Text die Berichterstattung richtig wieder. Es sei nie behauptet worden, dass die Beschwerdeführerin illegale Geschäfte betreibe.

Abschließend hielt der Beschwerdegegner fest, dass das Thema einer Sendung bzw. der Titel oder wie im konkreten Fall die Online-Ankündigung bzw. die Anmoderation den groben Inhalt der Sendung wiedergeben müsse; es dürfe also nicht ein anderer Inhalt als jener über den im Beitrag bzw. in der Sendung berichtet wird, wiedergeben werden. In der Anmoderation bzw. in der Online-Ankündigung müssten bzw. könnten nicht sämtliche Details einer Berichterstattung beinhaltet sein, da es sich sonst um den Beitrag selbst handeln würde. Die Anmoderation bzw. die Online-Ankündigung solle die Sendung kurz umreißen bzw. die Medienkonsumenten neugierig machen. Genau diesen Zweck hätten die inkriminierten Veröffentlichungen des Beschwerdegegners erfüllt. Eine Verletzung des Objektivitätsgebotes sei darin nicht zu erkennen.

Der Beschwerdegegner beantragte in weiterer Folge die Abweisung der Beschwerde.

1.3. Replik der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 08.01.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners der Beschwerdeführerin und räumte dieser die Gelegenheit ein, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 17.01.2018 brachte die Beschwerdeführerin zusammengefasst Folgendes vor:

In der Stellungnahme vom 27.12.2017 des Beschwerdegegners werde neben dem ORF auch der Generaldirektor als „Beschwerdegegner“ geführt, dies erschließe sich der Beschwerdeführerin nicht, da sie lediglich den ORF als Beschwerdegegner bezeichnet habe.

Mit der Formulierung „*falscher Pass*“ werde der Beschwerdeführerin ein anrühiges Handeln unterstellt und diese damit jedenfalls in ein schlechtes Licht gerückt. Weiters würde das Publikum die Formulierung „*für Südkorea mitproduziert*“ nicht anders als im Sinn eines intentionalen Handelns verstehen, dass also die Beschwerdeführerin absichtlich und gezielt (falsche) Pässe für Südkorea mitproduziert habe. Diese Unterstellung sei unwahr, da kein Stück der gesamten Produktion für Südkorea bestimmt gewesen sei.

Die Behauptung, ein im Hochsicherheitsbereich tätiger Produzent habe im Zuge der Herstellung von Passformularen für ein Land „*falsche Pässe*“ für dessen erbitterten Gegner „*mitproduziert*“, sei jedenfalls rufschädigend.

Der Beschwerdegegner habe, sowohl in der Online-Ankündigung als auch in der Anmoderation, einen anderen Inhalt wiedergegeben als jenen, über den im Beitrag bzw. in der Sendung berichtet wurde. In der Anmoderation seien nur Nordkorea, Südkorea und die Beschwerdeführerin genannt worden, sodass es naheliege, dass nur einer der drei genannten Akteure als Lieferant der Musterexemplare in Frage komme. Nordkorea werde es wohl nicht gewesen sein, Südkorea wäre unsinnig, somit bleibe nur die Beschwerdeführerin als jenes Unternehmen übrig, das üblicherweise Pässe liefere. Vom Publikum sei es zu viel verlangt, sich einen vierten Akteur, der in der Anmoderation nicht genannt werde, hinzuzudenken. Der Beschwerdegegner hätte die Anmoderation um folgende Worte ergänzen können: „*... und die wurden auch geliefert – allerdings nicht von der Staatsdruckerei*“.

Als ein in besonderem Maß der Seriosität, der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheit verpflichtetes Unternehmen habe die Beschwerdeführerin an den anfragenden Journalisten der Recherchegemeinschaft keine Auskunft geben können. Das könne jedoch kein Freibrief für derartige journalistische „Freiheiten“ sein, wie sie sich der Beschwerdegegner in seiner Online-Ankündigung und seiner Anmoderation herausgenommen habe. Der Beschwerdegegner habe es schließlich auch in seinem Bericht geschafft, nichts Unwahres wiederzugeben.

Es gebe viele Konsumenten, die nur die Online-Ankündigung lesen würden, ohne sich den angekündigten Bericht im Fernsehen anzusehen und ebenso genug Konsumenten, bei denen nur die Inhalte der Anmoderation hängen blieben, weil sie abgelenkt seien oder sich die nachfolgende Berichterstattung nicht ansähen. Die Anmoderation brauche den Beitrag nicht zu ersetzen, aber sie dürfe weder etwas Unwahres behaupten noch so textiert sein, dass zumindest ein wesentlicher Teil der Konsumenten zu unrichtigen Schlüssen verführt werde. Es sei dem Beschwerdegegner mit seiner Stellungnahme nicht gelungen, die Beschwerde zu widerlegen.

1.4. Replik des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 24.01.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 17.01.2018 dem Beschwerdegegner.

Mit Schreiben vom 05.03.2018 forderte die KommAustria den Beschwerdegegner darüber hinaus auf, binnen einer Frist von einer Woche ab Zustellung des Schreibens anzugeben, zu welchen Zeitpunkten die beiden von der Beschwerdeführerin vorgelegten Versionen der inkriminierten

Online-Sendungsvorankündigung jeweils veröffentlicht wurden und zum Abruf bereitstanden. Mit E-Mail vom 13.03.2018 ersuchte der Beschwerdegegner um Erstreckung der Frist bis 16.03.2018, welche durch die KommAustria auch gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 15.03.2018 führte der Beschwerdegegner wie folgt aus:

Es lasse sich nicht mehr exakt eruieren, wann die Sendungsankündigung auf tv.orf.at online gestellt wurde.

Die Ankündigung „*Nordkoreanische Pässe aus Österreich: Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und gleich auch falsche Pässe für Südkorea mitproduziert hat*“ sei etwa um 19.05 Uhr online gestellt worden.

Die Ankündigung „*Nordkoreanische Pässe aus Österreich: Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und gleich auch Pässe für Südkorea mitproduziert hat*“ sei zwischen 19:05 Uhr und 21:21 Uhr online gestellt worden.

Exakt feststellen würden sich die Veröffentlichungen auf <http://orf.at/stories/2412635> lassen. Um 20:30 Uhr sei der Text „*Nordkoreanische Pässe aus Österreich: Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und gleich auch Pässe für Südkorea mitproduziert hat*“ online gegangen. Um 21:21 Uhr sei dann folgende Meldung online gegangen: „*Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und wie einige davon in Südkorea gelandet sind.*“

1.5. Duplik der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 16.03.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 15.03.2018 der Beschwerdeführerin und räumte dieser die Gelegenheit ein, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 21.03.2018 brachte die Beschwerdeführerin zusammengefasst vor, dass es auf die exakten Uhrzeiten nicht ankomme, jedenfalls aber außer Streit stehe, dass der Beschwerdegegner die beanstandete Ankündigung online gestellt habe.

Mit Schreiben vom 27.03.2018 übermittelte die KommAustria die Äußerung der Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner zur Kenntnis.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerin

Die Österreichische Staatsdruckerei GmbH ist eine zu FN 186375 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Beschwerdeführerin ist

Produzentin von Hochsicherheits-Dokumenten und erhält rund 20 Prozent ihres Auftragsvolumens aus dem Ausland.

2.2. Angebotskonzept für TV.ORF.at

Das Angebotskonzept des Beschwerdegegners für sein Online-Angebot TV.ORF.at mit Stand vom 25.03.2011, geringfügig geändert am 22.03.2016, lautet auszugsweise:

„1 Einleitung

(...)

Bei TV.ORF.at handelt es sich um ein Angebot, für das nach § 4e Abs. 1 Z 1 und 3 iVm § 4e Abs. 3 ORF-G ein besonderer öffentlich-rechtlicher Auftrag besteht. Das Angebot besteht aus Text und Bild und enthält auch audiovisuelle und interaktive Elemente.

2 Angebotskonzept für TV.ORF.at

TV.ORF.at fasst Informationen über die Fernsehprogramme des ORF (ORF eins, ORF 2, ORF Sport Plus; in Zukunft allenfalls auch über das Programm nach § 4c ORF-G), begleitende Inhalte zu den Fernsehsendungen des ORF, verstärkt zu seinen Eigen- und Auftragsproduktionen, sowie Links zum Angebot entsprechender Sendungen im Abrufdienst TVThek.ORF.at in einem Angebot zusammen.

(...)

Liste der ORF-Sendungen mit eigener Übersicht in der Startseitennavigation von TV.ORF.at zum Stichtag 31.1.2008:

- *(...)*
- *ZIB 2*
- *(...)*

2.1. Inhaltskategorien

TV.ORF.at informiert über die Sendungen der ORF-Fernsehprogramme und berührt insofern alle inhaltlichen Kategorien des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4 ORF-G) so, wie er von den Fernsehprogrammen des ORF erfüllt wird.

Die Inhalte sind den Kategorien Information, Magazin, Dokumentation, Kultur, Sport, Kinder, Show, Serie und Film zugeordnet. (...)

2.2 Zielgruppe

TV.ORF.at und seine Teilangebote richten sich an alle Seher der ORF-Fernsehprogramme, die einerseits an Informationen über die kommenden Sendungen, ihre Sendezeiten und Inhalte und andererseits im Nachhinein an Informationen über z.B. mitwirkende Personen, an inhaltlichen Zusammenfassungen und an begleitenden Hinweisen und Erklärungen zu Inhalten der Sendung interessiert sind.

(...)

2.3 Zeitliche Gestaltung des Programms von TV.ORF.at

Die Inhalte von TV.ORF.at werden durchgehend 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche bereitgestellt. Sie sind an den Ablauf der Fernsehsendungen und deren Ausstrahlung angekoppelt und werden so in einem angemessenen Zeitraum vor und nach der Ausstrahlung, längstens jedoch bis 30 Tage danach, angeboten.

Die Inhalte und Programmdateien reichen drei Wochen in die Zukunft und maximal 30 Tage in die Vergangenheit. Sendungsbegleitende Inhalte zu zeitlich befristeten Sendereihen werden bis maximal 30 Tage nach Ausstrahlung der letzten Sendung bereitgestellt. Informationen zur Teilnahme an Sendungen, Berichte über Dreharbeiten und Vorabinformationen in Hinblick auf künftige Sendungen beziehen sich auch auf weiter in der Zukunft auszustrahlende Sendungen.“

2.3. Anfrage der Recherchegemeinschaft vom 24.10.2017

Die Recherchegemeinschaft bestehend aus dem Beschwerdegegner, der Tageszeitung „Der Standard“ und dem Nachrichtenmagazin „profil“ stellte am 24.10.2017 eine Anfrage bei der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Übergabe von nordkoreanischen „Dummy“-Pässen an Südkorea. Diese E-Mail-Anfrage lautete auszugsweise:

„Nach unseren Informationen erhielt die ÖSD in 2015 den Auftrag, biometrische Sicherheitspässe für das nordkoreanische Regime herzustellen. (...)

Wie wir weiters erfahren, hat das BVT 2016 von der ÖSD 30 ‚Dummies‘ nordkoreanischer Pässe erhalten, wovon jedenfalls 3 an die Wiener Residentur des südkoreanischen Geheimdienstes weitergereicht wurden. (...)

2.4. Hintergrund

Die Beschwerdeführerin hat im Jahr 2015 einen Auftrag von Nordkorea zur Herstellung und Lieferung von 200.000 biometrischen Sicherheitspässen erhalten. Im Jahr 2016 haben Mitarbeiter des BVT, welches beim BMI eingegliedert ist, Musterexemplare der nordkoreanischen Pässe ohne individuelle Unterscheidungsmerkmale von der Beschwerdeführerin erhalten und davon drei Musterexemplare an südkoreanische Sicherheitsbehörden auf deren Ersuchen übergeben.

2.5. Vorankündigung der Sendung ZIB 2 am 27.10.2017 im Online-Angebot TV.ORF.at

In der Sendungsvorankündigung der ZIB 2 am 27.10.2017 stellte der Beschwerdegegner um etwa 19:05 Uhr desselben Tages unter der Internetadresse <http://tv.orf.at/program/orf2/20171027/796695001/story> die inkriminierte Sendungsvorankündigung (neben vier weiteren Themen) mit folgenden Worten online:

„Nordkoreanische Pässe aus Österreich:

Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und gleich auch falsche Pässe für Südkorea mitproduziert hat.“

Nach telefonischer Intervention der Beschwerdeführerin bei der zuständigen Redakteurin des Beschwerdegegners wurde die Textierung der Ankündigung im Zeitraum zwischen 19:05 Uhr und 21:21 Uhr geändert und durch nachstehende Formulierung ersetzt:

„Nordkoreanische Pässe aus Österreich:

Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und gleich auch Pässe für Südkorea mitproduziert hat.“

2.6. Anmoderation und Berichterstattung in der Sendung ZIB 2 am 27.10.2017

Die Sendung „Zeit im Bild 2“ (auch ZIB 2) ist eine werktags ab 22.00 Uhr auf ORF 2 ausgestrahlte Nachrichtensendung des Beschwerdegegners.

Die inkriminierte Anmoderation samt Berichterstattung in der Sendung ZIB 2 gestaltete sich im Detail wie folgt:

Zu Beginn des Beitrages erfolgte durch Lou Lorenz-Dittlbacher, die Moderatorin der Sendung ZIB 2, folgende Anmoderation:

„Was haben Österreich und Nordkorea gemeinsam, kaum etwas, zumindest auf den ersten Blick, auf den zweiten sieht die Sache dann schon ganz anders aus. Die Österreichische Staatsdruckerei hat im Jahr 2015 einen Auftrag für 200.000 nordkoreanische Reisepässe bekommen. So weit, so kaufmännisch nachvollziehbar. Im Vorjahr hat aber dann der verfeindete Nachbar Südkorea um drei Musterexemplare der nordkoreanischen Pässe angesucht, wie es hieß, und die wurden auch geliefert. Warum? Dem versuchten die ZIB 2, das Nachrichtenmagazin Profil und ‚Der Standard‘ auf den Grund zu gehen. Stefanie Leodolter berichtet.“

Anschließend folgte die Berichterstattung durch Stefanie Leodolter:

„Hätten Pässe ein ‚Erzeugermakerl‘, stände in tausenden Nordkoreanischen Pässen ‚Made in Austria‘. Vor zwei Jahren erteilte das kommunistische Regime Nordkorea der Österreichischen Staatsdruckerei den Auftrag für 200.000 Pässe. Die Staatsdruckerei ist, anders als ihr Name vermuten lässt, nicht mehr in Staatsbesitz, sondern privat. Im Vorjahr gab es dann noch einen Interessenten für Nordkoreanische Pässe, nämlich Südkorea. Dessen Vertreter haben das Innenministerium um Musterexemplare von Pässen ihres Nachbarstaates gebeten, das Innenministerium bestätigt das, wenn auch nur schriftlich.“

Die schriftliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres wurde eingeblendet und von einem Off-Sprecher zitiert:

„Die südkoreanischen Sicherheitsbehörden haben ersucht, Musterexemplare biometrischer Sicherheitspässe zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich um Passexemplare ohne Personendaten und ohne Passnummer, demnach ohne Ausweis- oder Urkundencharakter.“

Stefanie Leodolter führte weitergehend aus:

„Wie der Recherchegemeinschaft bestätigt wurde, sind 30 Stück dem Innenministerium übergeben worden. Drei davon habe man den Südkoreanern weitergereicht, nur wozu?“

Es wurde erneut eine schriftliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres eingeblendet und von einem Off-Sprecher zitiert.

„Diese Musterexemplare dienen im Rahmen der üblichen Polizeikooperation Schulungs- und Anschauungszwecken, um Fälschungssicherheit zu prüfen und Fälschungsmerkmale erkennen zu können. Das BMI hat zu diesem Zweck drei Musterexemplare zur Verfügung gestellt.“

Hierauf wieder Stefanie Leodolter:

„Darf man Musterexemplare von Pässen einfach so weiterreichen? Offenbar schon.“

Im Rahmen eines Interviews mit Bernd-Christian Funk (Verfassungsjurist) führte dieser aus:

„Das Büro für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist eine Behörde im Rahmen der österreichischen Polizeiorganisation. Es ist eingebunden in die Kooperationsstrukturen des Polizeikooperationsgesetzes, also da sehe ich eigentlich nichts Ungewöhnliches.“

Stefanie Leodolter führte aus:

„Und was sagt eigentlich die Staatsdruckerei dazu, dass ihre Pässe weitergereicht werden. Alles und nichts.“

Eingeblendet wurde eine schriftliche Stellungnahme der Beschwerdeführerin und von einer Off-Sprecherin zitiert:

„Die Österreichische Staatsdruckerei ist ein Hochsicherheitsunternehmen und als solches haben wir sehr strikte Vorgaben in der Kommunikation zu Kunden und Aufträgen wie auch zu Nichtkunden und Nichtaufträgen. [...] Aus diesem Grund können wir [...] Anfragen weder bestätigen noch dementieren.“

Die Schlussworte von Stefanie Leodolter lauteten:

„Übrigens, 27 nordkoreanische Reisepässe liegen jetzt im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zu Übungszwecken.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin beruhen auf dem Beschwerdevorbringen sowie auf dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Angebotskonzept des Beschwerdeführers zu TV.ORF.at beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Anfrage der Recherchegemeinschaft vom 24.10.2017 beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners (Beilage ./2 zur Stellungnahme vom 27.12.2017) und wurden auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Unstrittig sind die Feststellungen zum Hintergrund, welche auf dem glaubwürdigen Vorbringen der Beschwerdeführerin, einschließlich der der Beschwerde beigelegten APA OTS-Originaltext Presseaussendungen des BMI sowie der Profil Redaktion GmbH (Beilagen ./C und ./D zur Beschwerde vom 22.11.2017), beruhen.

Weiters unstrittig sind die Feststellungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen der inkriminierten Sendungsvorankündigung im Online-Angebot TV.ORF.at, welche sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners ergeben (Stellungnahme vom 15.03.2018).

Die Feststellungen zu den beiden Versionen der inkriminierten Sendungsvorankündigung im Online-Angebot TV.ORF.at ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Beschwerdeführerin und den von ihr vorgelegten Screenshots (Beschwerde vom 22.11.2017, Beilagen ./A und ./B zur Beschwerde vom 22.11.2017) sowie dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners (Stellungnahme vom 27.12.2017).

Die Feststellungen zum Zeitpunkt der Ausstrahlung und zum Inhalt der inkriminierten Anmoderation und Berichterstattung in der am 27.10.2017 ausgestrahlten Nachrichtensendung ZIB 2 stützen sich auf die behördliche Einsichtnahme in den vom Beschwerdegegner übermittelten Sendungsmitschnitt (Beilage ./1 zur Stellungnahme vom 27.12.2017). Aus dem Sendungsmitschnitt ergibt sich eine geringfügig andere Textierung der Anmoderation als von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde dargelegt wurde; der Inhalt des vorgelegten Sendungsmitschnitts wurde durch die Beschwerdeführerin nicht beanstandet.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. (...)

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

2. (...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(...)“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die verfahrensgegenständliche Sendungsvorankündigung im Online-Angebot TV.ORF.at zur Sendung ZIB 2 vom 27.10.2017 wurde am 27.10.2017 veröffentlicht. Die inkriminierte Berichterstattung in der Sendung ZIB 2 wurde am 27.10.2017 ausgestrahlt.

Mit Schreiben vom 22.11.2017, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, brachte die Beschwerdeführerin die Beschwerde bei der KommAustria ein.

Die Beschwerde wurde somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist ab dem Zeitpunkt der behaupteten Verletzungen gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

4.2.2.1. Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 ORF-G und macht einerseits eine Verletzung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen (vgl. den Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G) und andererseits eine Ruf- bzw. Geschäftsschädigung (vgl. den Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G) geltend.

Nach der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („Individualbeschwerde“) ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, das heißt sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein. (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung. (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336)

Auch Unternehmen, die von einer Berichterstattung bzw. Rechtsverletzung des ORF direkt betroffen sind, sind primär nach lit. a leg. cit. beschwerdelegitimiert, wenn sie eine unmittelbare Schädigung behaupten. Die „Konkurrentenbeschwerde“ nach lit. c leg. cit. setzt hingegen ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis voraus, in das durch die behauptete Verletzung bzw.

Berichterstattung eingegriffen wird. Bei der Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung kommt daher die Beschwerdelegitimation nach lit. c leg. cit. nicht bzw. nur subsidiär zum Tragen (siehe *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 337).

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in einem ähnlich gelagerten Fall ausgesprochen, dass, sofern sich eine Beschwerde sowohl auf die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („*Individualbeschwerde*“) als auch auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G („*Popularbeschwerde*“) stützt und die Beschwerdelegitimation nach einer dieser Bestimmungen unzweifelhaft vorliegt, die Beschwerdelegitimation nach der anderen gesetzlichen Norm nicht weiter geprüft werden muss. Es liegt in diesem Fall nämlich nur eine Beschwerde (gestützt auf mehrere die Beschwerdelegitimation vermittelnde Tatbestände) vor, mit der dasselbe Ziel, nämlich eine Feststellung nach § 37 Abs. 1 ORF-G, erreicht werden soll und kann (VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022 und 2011/03/031, hierauf verweisend: KommAustria 18.04.2013, KOA 12.018/13-003).

Die Beschwerdeführerin behauptet in ihrer Beschwerde, die Sendungsvorankündigung im Online-Angebot TV. ORF.at und die Anmoderation der Berichterstattung in der Sendung ZIB 2 seien für sie geschäfts- und rufschädigend gewesen. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren Schädigung, die nach Ansicht der KommAustria im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über die Weitergabe besonders sensibler Dokumente jedenfalls im Bereich des Möglichen liegt. Die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher zu bejahen.

4.2.3. Parteistellung des Generaldirektors des ORF

Gemäß § 39 Abs. 2 KOG kommt dem Generaldirektor des ORF oder einem von ihm bestellten Vertreter in Verfahren vor der KommAustria und vor dem Bundesverwaltungsgericht, soweit es sich um ein Verfahren auf Grund der Bestimmungen des ORF-G handelt, jedenfalls Parteistellung zur Wahrung der Rechte des ORF zu.

Im gegenständlichen Verfahren über eine Beschwerde nach den §§ 4, 10 iVm 18, 36 ORF-G war der Generaldirektor des ORF daher selbst Formalpartei, jedoch nicht „Beschwerdegegner“, und es waren ihm die sich aus dieser ausdrücklich eingeräumten Parteistellung ergebenden prozessualen Rechte (Recht auf Bescheidzustellung, Akteneinsicht, Parteiengehör, etc.) einzuräumen.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes

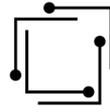
4.3.1. Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 1, 4 und 5 ORF-G lauten auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:*

- 1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;*



(...)

(4) Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

zu sorgen. “

§ 4e Abs. 1 und 3 ORF-G lauten:

„Besonderer Auftrag für ein Online-Angebot

§ 4e. *(1) Der Österreichische Rundfunk hat zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) auch ein Online-Angebot bereitzustellen, das insbesondere sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit seinen Rundfunkprogrammen stehende Inhalte zu umfassen hat. Dieses Online-Angebot hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu beinhalten:*

- 1. Information über den Österreichischen Rundfunk und seine gemäß § 3 veranstalteten Programme und bereitgestellten Angebote;*
- 2. eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung (Abs. 2);*
- 3. die Begleitung der in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (sendungsbegleitende Inhalte; Abs. 3) und*
- 4. einen Abrufdienst für die in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (Abs. 4).*

(...)

(3) Sendungsbegleitende Inhalte (Abs. 1 Z 3) sind:

- 1. Informationen über die Sendung selbst und die daran mitwirkenden Personen sowie damit im Zusammenhang stehender Sendungen, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), und*
- 2. Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), soweit dabei auf für die jeweilige Hörfunk- oder Fernsehsendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen wird*

und dieses Angebot thematisch und inhaltlich die Hörfunk- oder Fernsehsendung unterstützend vertieft und begleitet.“

§ 10 Abs. 4, 5 und 7 ORF-G lauten:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (...)

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(...)

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.“

§ 18 Abs. 1 ORF-G lautet:

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote

§ 18. *(1) Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Die Einnahmen des Österreichischen Rundfunks aus kommerzieller Kommunikation in seinen Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag dürfen in jedem Geschäftsjahr die Höhe von 3 vH, ab 1. Jänner 2013 4 vH und ab 1. Jänner 2016 5 vH der Einnahmen des im vorangegangenen Kalenderjahr im Weg von § 31 Abs. 1 eingehobenen Programmgelts nicht übersteigen.“*

4.3.2. Zur Sendungsvorankündigung im Online-Angebot TV.ORF.at

Soweit sich die Beschwerde gegen die Vorankündigung der Sendung ZIB 2 im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter <http://tv.orf.at> richtet, im Wesentlichen, weil sie unwahre Behauptungen enthalte und daher für die Beschwerdeführerin geschäfts- und rufschädigend sei, ist zunächst zu prüfen, inwieweit diese Vorankündigung einer isolierten Betrachtung unterzogen werden kann oder aber im Gesamtkontext mit der angekündigten Sendung gewürdigt werden muss.

Das Angebotskonzept für TV.ORF.at des Beschwerdegegners definiert in Punkt 1 das Online-Angebot, als *„ein Angebot, für das nach § 4e Abs. 1 Z 1 und 3 iVm § 4e Abs. 3 ORF-G ein besonderer öffentlich-rechtlicher Auftrag besteht. Das Angebot besteht aus Text und Bild und enthält auch audiovisuelle und interaktive Elemente.“*

Gemäß dem Angebotskonzept fasst TV.ORF.at Informationen über die Fernsehprogramme des Beschwerdegegners, begleitende Inhalte zu den Fernsehsendungen des Beschwerdegegners sowie Links zum Angebot entsprechender Sendungen im Abrufdienst TVThek.ORF.at in einem Angebot zusammen.

Hinsichtlich der Zielgruppe richtet sich TV.ORF.at laut Angebotskonzept des Beschwerdegegners an „*alle Seher der ORF-Fernsehprogramme, die einerseits an Informationen über die kommenden Sendungen, ihre Sendezeiten und Inhalte und andererseits im Nachhinein an Informationen über z.B. mitwirkende Personen, an inhaltlichen Zusammenfassungen und an begleitenden Hinweisen und Erklärungen zu Inhalten der Sendung interessiert sind.*“ Das Zielpublikum im Falle der Angebote laut Angebotskonzept TV.ORF ist mit jenem einer Sendung im Fernsehprogramm des Beschwerdegegners also eben nicht deckungsgleich.

Die Inhalte und Programmdateien von TV.ORF.at reichen drei Wochen in die Zukunft und maximal 30 Tage in die Vergangenheit. Die sendungsbegleitenden Inhalte zu zeitlich befristeten Sendereihen werden bis maximal 30 Tage nach Ausstrahlung der letzten Sendung bereitgestellt. Die Inhalte auf TV.ORF.at sind daher auch noch nach Ausstrahlung der Sendung abrufbar, was ebenfalls gegen eine Würdigung derselben im Gesamtkontext mit der ausgestrahlten Sendung spricht.

Allein aus der Beschreibung des Angebotskonzeptes TV.ORF.at lässt sich daher schließen, dass es sich bei der Online-Sendungsvorankündigung vom 27.10.2017 unter <http://tv.orf.at/program/orf2/20171027/796695001/story> um ein eigenständiges Angebot handelt, welches einer Gesamtbetrachtung mit dem in der Sendung ZIB 2 ausgestrahlten Bericht nicht zugänglich ist. Die inkriminierte Online-Sendungsvorankündigung ist daher isoliert von der Berichterstattung in der Sendung ZIB 2 auf ihre Objektivität zu prüfen.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass die inkriminierte Online-Sendungsvorankündigung auf TV.ORF.at, welche als Programminformation gemäß § 4e Abs. 1 Z 1 ORF-G zu qualifizieren ist, nicht im Sinne einer Gesamtbetrachtung, sondern losgelöst von der im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung ZIB 2 auf ihre Objektivität zu prüfen ist.

Dazu ist vorweg auszuführen, dass nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen ist (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot ist jedenfalls auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen zu beziehen, die zur umfassenden Information gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen.

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ebenso wie aus § 18 ORF-G ergibt sich ferner, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR, XXIV. GP). Der Beschwerdegegner ist demnach auch im Rahmen der Online-Angebote gemäß § 4e und § 4f leg. cit. zu objektiver Berichterstattung verpflichtet (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 55 und 144f).

Unter dem Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G wird Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse verstanden (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Die Sachlichkeit einer bestimmten Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema, wobei dem ORF hierbei ein erheblicher Gestaltungsspielraum zukommt, der vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen wurde (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164; BKS 19.10.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Wenn nun der Beschwerdegegner in der Online-Sendungsvorankündigung der Nachrichtensendung ZIB 2 schreibt: *„Nordkoreanische Pässe aus Österreich: Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und gleich auch (falsche) Pässe für Südkorea mitproduziert hat.“*, dann hinterlässt dies für den Durchschnittsbetrachter insofern einen irreführenden Eindruck. Es ist nach Ansicht der KommAustria nicht auszuschließen, dass durch die gewählte Formulierung beim Durchschnittsbetrachter der Eindruck erweckt wird, die Beschwerdeführerin selbst habe im Zuge der Auftragsproduktion für Nordkorea auch Musterexemplare jener Pässe für Südkorea mitproduziert und an den „verfeindeten“ Staat weitergegeben. Dies wird von der Beschwerdeführerin nachdrücklich bestritten und entspricht nicht den Sachverhaltsschilderungen, wie sie sich aus den der Beschwerde beigelegten APA OTS-Originaltext Presseausendungen des BMI und der „Profil Redaktion GmbH“ ergeben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdegegner zum Zeitpunkt der Sendungsvorankündigung, wie sich aus der unter Punkt 2.3. dargelegten E-Mail-Anfrage der Recherchegemeinschaft vom 24.10.2017 ergibt, bereits davon ausging, dass die Weitergabe der Musterpässe ohne individualisierte Merkmale durch das BVT erfolgte. Dies bestätigt auch die in der Ausstrahlung der Sendung ZIB 2 gewählte Formulierung *„Wie der Recherchegemeinschaft bestätigt wurde, sind 30 Stück dem Innenministerium übergeben worden. Drei davon habe man den Südkoreanern weitergereicht, nur wozu?“*.

Zieht man ferner in Betracht, dass es sich bei der Berichterstattung um ein „sensibles“ Thema dahingehend handelt, als rechtliche und wirtschaftliche Interessen der Beschwerdeführerin als Hochsicherheitsunternehmen berührt werden, ist davon auszugehen, dass auch bei Sendungsvorankündigungen der Sorgfaltsmaßstab an die Formulierung mit der Sensibilität des behandelten Themas steigt (vgl. BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194). Dies auch vor dem Hintergrund des erhöhten Qualitätsanspruchs des § 4 Abs. 4 ORF-G, demzufolge sich insbesondere Sendungen und Angebote im Bereich der Information durch hohe Qualität auszeichnen haben – etwa im Hinblick auf die besondere Sorgfalt der journalistischen Recherche oder die fundierte wissenschaftliche Aufarbeitung von Inhalten (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 61).

Aus den dargelegten Überlegungen konnte die KommAustria in weiterer Folge auch nicht erkennen, dass der Beschwerdegegner durch die gewählte Formulierung der Online-Sendungsvorankündigung den Vorgaben des § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G, die eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen sowie eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität einfordern, entsprochen hätte. Die von § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G geforderten inhaltlichen Grundsätze, dass die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein hat, alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen sind sowie Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren

Tatsachen zu beruhen haben, wurde hinsichtlich der inkriminierten Online-Sendungsvorankündigung nicht erfüllt.

Es war daher festzustellen, dass der Beschwerdegegner durch die Veröffentlichung der Online-Sendungsvorankündigung der Nachrichtensendung ZIB 2 unter <http://tv.orf.at/program/orf2/20171027/796695001/story> am 27.10.2017 mit den Worten „Nordkoreanische Pässe aus Österreich: Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und gleich auch falsche Pässe für Südkorea mitproduziert hat.“ bzw. „Nordkoreanische Pässe aus Österreich: Wieso die Staatsdruckerei einen Auftrag des Paria-Staates angenommen und gleich auch Pässe für Südkorea mitproduziert hat.“ eine irreführende Formulierung gewählt und dadurch gegen die Bestimmungen der § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 18 sowie § 10 Abs. 4, 5 und 7 ORF-G verstoßen hat.

Der Beschwerde war daher in diesem Punkt stattzugeben (siehe Spruchpunkt 1.).

4.3.3. Zur Anmoderation des Beitrags in der Sendung ZIB 2

Die Beschwerde richtet sich gegen die Anmoderation der Berichterstattung in der Sendung ZIB 2 vom 27.10.2017, nicht jedoch gegen den Beitrag selbst. Die Anmoderation stellt jedoch die inhaltliche Hinführung auf den anschließenden Beitrag dar und steht mit dessen Thema in einem untrennbaren Zusammenhang.

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich nach ihrem Thema. Dieses Thema legt fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit muss im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können daher aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164; VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009; VwGH 21.12.2012, 2009/03/0131; siehe dazu auch: KommAustria 21.12.2016, KOA 12.032/16-010 unter Verweis auf BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002).

Es ist daher unzulässig, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (BKS 01.07.2009, GZ 611.901/0012-BKS/2009).

Im Hinblick auf die inkriminierte Anmoderation des Beitrags in der Nachrichtensendung ZIB 2 vom 27.10.2017 mit den Worten:

„Was haben Österreich und Nordkorea gemeinsam, kaum etwas, zumindest auf den ersten Blick, auf den zweiten sieht die Sache dann schon ganz anders aus. Die Österreichische Staatsdruckerei hat im Jahr 2015 einen Auftrag für 200.000 nordkoreanische Reisepässe bekommen. So weit, so kaufmännisch nachvollziehbar. Im Vorjahr hat aber dann der

verfeindete Nachbar Südkorea um drei Musterexemplare der nordkoreanischen Pässe angesucht, wie es hieß, und die wurden auch geliefert. Warum? Dem versuchten die ZIB 2, das Nachrichtenmagazin Profil und ‚Der Standard‘ auf den Grund zu gehen. Stefanie Leodolter berichtet.“

ist also im Sinne einer Gesamtbetrachtung der Zusammenhang mit der eigentlichen Berichterstattung als Grundlage für die Beurteilung der Objektivität und des für den Durchschnittsbetrachter zu gewinnenden Eindrucks heranzuziehen (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053).

Die Anmoderation eines Berichtes ist noch „näher“ an der Berichterstattung als der Titel einer Sendung und bildet ein wesentliches Element derselben, das nicht unabhängig von der Berichterstattung auf seine Objektivität geprüft werden kann.

Soweit sich die Beschwerdeführerin nun gesondert gegen die Anmoderation der Berichterstattung über „*Nordkoreanische Pässe aus Österreich*“ in der Sendung ZIB 2 am 27.10.2017 wendet, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Anmoderation grundsätzlich keiner isolierten Betrachtung – losgelöst vom nachfolgenden Bericht, welcher durch die Anmoderation angekündigt wird – zugänglich ist.

Die Anmoderation handelt von der Beschwerdeführerin und dem ihr erteilten Auftrag zur Produktion nordkoreanischer Pässe sowie dem Ansuchen Südkoreas um Musterexemplare eben jener Pässe. Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass nur einer der drei in der Anmoderation genannten Akteure (die Beschwerdeführerin, Nordkorea und Südkorea) als Lieferant der Musterexemplare in Frage komme und es vom Publikum zu viel verlangt sei, sich einen vierten Akteur, der nicht genannt werde, hinzuzudenken, ist entgegenzuhalten, dass aus der vom Beschwerdegegner gewählten Möglichkeitsform „*wie es hieß*“ und der nachgestellten Frage „*Warum?*“ hervorgeht, dass die Anmoderation einerseits keine umfängliche Information bereitstellt, sondern den Zuseher neugierig machen soll, und andererseits vorausschickt, dass eben jene Themen erst in dem direkt anschließenden Bericht abschließend erörtert werden.

Aus dem der Anmoderation folgenden Bericht ergibt sich in der Folge eindeutig, dass Südkorea das BMI um Musterexemplare von Pässen des Nachbarstaates gebeten hat und, dass 30 dieser Musterexemplare von der Beschwerdeführerin dem BMI übergeben worden sind. Weiters heißt es in der Nachrichtensendung ZIB 2 vom 27.10.2017: „*Drei davon habe man den Südkoreanern weitergereicht, nur wozu?*“ und „*Das BMI hat zu diesem Zweck drei Musterexemplare zur Verfügung gestellt.*“ sowie „*Und was sagt eigentlich die Staatsdruckerei dazu, dass ihre Pässe weitergereicht werden.*“. Ein durchschnittlich aufmerksamer und informierter Zuschauer konnte dies nur so verstehen, dass die Beschwerdeführerin die Musterexemplare dem BMI übergeben und das BMI diese an die südkoreanischen Sicherheitsbehörden weitergereicht hat.

Die Formulierung der Anmoderation ist weder polemisch noch unangemessen, auch entfaltet sie keine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entstünde. Es bleibt in der Anmoderation offen, durch wen die Lieferung der Musterpässe erfolgte, eine vergleichbare sprachliche Verlinkung zur Beschwerdeführerin wie im Fall der verfahrensgegenständlichen Online-Sendungsvorankündigung („*für Südkorea mitproduziert*“) findet nicht statt. In der Anmoderation werden keine irreführenden, dem Bericht widersprechenden Behauptungen

aufgestellt und aus dem Wortlaut ist schon erkennbar, dass die Anmoderation lediglich als „Teaser“ des Berichtes fungieren soll. Es kann daher vor dem Hintergrund des beim Durchschnittsbetrachter erzeugten Gesamteindrucks von keiner Verletzung des Objektivitätsgebotes ausgegangen werden. Die gegen die Anmoderation der Berichterstattung in der Nachrichtensendung ZIB 2 gerichtete Beschwerde war daher gemäß § 36 Abs. 1 lit. a iVm § 4 und § 10 ORF-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 2.).

4.3.4. Zur aufgetragenen Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem ORF auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Online-Angebot/Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „contrarius actus“ des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmkatalog ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Im vorliegenden Fall erscheint ein Veröffentlichungszeitraum von 24 Stunden angemessen.

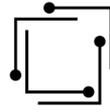
Es war daher die Veröffentlichung im gleichen Online-Angebot, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW,



Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.045/18-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. Juni 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Staatsdruckerei GmbH, zHd. Höhne In der Maur & Partner RAe GmbH & Co KG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**
2. Österreichischer Rundfunk und
3. Generaldirektor des Österreichischen Rundfunks, Dr. Alexander Wrabetz
2. und 3. vertreten durch Dr. Ulrike Schmid, p.A. Österreichischer Rundfunk, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**